

Signatur:	2025.SR.0211
Geschäftstyp:	Interpellation
Erstunterzeichnende:	Roger Nyffenegger (GLP), Lukas Schnyder (SP), Carola Christen (GFL), Corina Liebi (JGLP)
Mitunterzeichnende:	Tanja Miljanovic, Gabriela Blatter, Denise Mäder, Natalie Bertsch, Salome Mathys, Bettina Jans-Troxler, Debora Alder-Gasser, Maurice Lindgren, Janina Aeberhard, Dominik Fitze, Laura Brechbühler, Ingrid Kissling-Näf, Cemal Özçelik, Shasime Osmani, Lukas Wegmüller, Dominique Hodel, Chandru Somasundaram, Nadine Aebischer
Einreichdatum:	26. Juni 2025

Interpellation: Inwieweit ist EWB auf die Einführung von Lokalen Elektrizitäts-gemeinschaften (LEGs) vorbereitet?

Fragen

Der Gemeinderat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist die EWB bereit, ab sofort, die für die Planung von LEGs relevanten Informationen (Netztopologie, Anschlusssituationen) gemäss Art. 19g Abs. 3 StromVV zur Verfügung zu stellen?
2. Werden interessierten Organisationen diese Informationen aus 1. bei der EWB wie für den virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) nur via Formular abrufen können oder plant die EWB diese zu veröffentlichen (z.B. via LEGhub.ch)?
3. Ist die EWB bereit, ab dem 01.01.2026, die für den Betrieb eines LEG relevanten Informationen (Lastgangwerte) in 15-Minuten-Zeitintervallen gemäss Art. 19g Abs. 4 StromVV digital zur Verfügung zu stellen?
4. Plant die EWB die Daten aus 3. per Ende Monat (z.B. via SDAT-CH) oder mittels Live-Schnittstellen den LEGs zugänglich zu machen (z.B. via Open Data Portal, via API)?
5. Sind diese geplanten Schnittstellen kompatibel mit dem Label SmartGridready?
6. Welche quantitativen Kostenauswirkungen haben die zusätzlichen Messaufwände für LEGs (inkl. Daten zur Verfügung stellen) auf die Netzkosten der EWB?

Begründung

Teilnehmer:innen einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) können gemäss dem revidierten Stromversorgungsgesetz (StromVG) künftig das öffentliche Stromnetz zu vergünstigten Konditionen nutzen. Dadurch wird es möglich, innerhalb der Gemeinschaft selbst erzeugte erneuerbare Energie untereinander weiterzugeben. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass sich alle Mitglieder innerhalb derselben Gemeinde, im gleichen Netzgebiet und auf der identischen Netzebene befinden. Zusätzlich ist der Einsatz eines intelligenten Stromzählers (Smart Meter) erforderlich. Trotz der gemeinschaftlichen Organisation bleiben alle Beteiligten weiterhin offizielle Kund:innen des lokalen Verteilnetzbetreibers. Art. 17d ff StromVG regeln die Bildung und den Betrieb von LEG ab dem 01.01.2026. Insbesondere wird festgehalten, wer an einem LEG teilnehmen darf (Produzent:innen, Prosumer:innen, Endverbraucher, Speicher), deren räumliche Nähe (Netzebene, Gemeindegebiet), sowie eben auch die Verwendung von Smart Meter und Preis- und Tarifregelungen seitens der Elektrizitätsunternehmen. Hier kommt in der Stadt Bern die EWB ins Spiel. Die EWB ist gemäss Stromverordnungsverordnung (StromVV) verpflichtet, während der Planung einer LEG einerseits Informationen bezüglich der für die Bildung einer LEG relevanten Netztopologie, sowie andererseits der Anschlusssituation der Endverbraucher, der Erzeugungsanlagen und der Speicher zur Verfügung zu stellen (Art. 19g Abs. 3). Ausserdem muss die EWB gemäss StromVV (Art. 19g Abs. 4) Daten über

die selbst erzeugte oder unter Inanspruchnahme des Verteilnetzes in der Gemeinschaft abgesetzte Elektrizitätsmenge auf Basis der Lastgangwerte alle fünfzehn Minuten für die Abrechnung zur Verfügung stellen (Ziff. a). Diese Strommenge wird dann anteilmässig auf die Teilnehmenden des LEG verteilt (Ziff. b). Die EWB hat daher in einer geeigneten Art und Weise die Daten der Smart Meter über ein Portal den jeweiligen LEGs zugänglich zu machen. Nach dieser Berechnung in Art. 19g Abs. 4 richtet sich dann das Entgelt für Elektrizitätslieferungen aus der Grundversorgung an die LEG sowie das Entgelt für Stromüberschüsse, welche von der LEG an den Verteilnetzbetreiber abgegeben werden (Art. 19g Abs. 5 und 6). Sie dient somit als Grundlage für die Ermittlung jenes Stromanteils, der durch die LEG aus der Grundversorgung bezogen wird und auf den Netznutzungsentgelte anfallen – ebenso wie für die Berechnung des überschüssigen Stroms, den die LEG an den Verteilnetzbetreiber verkauft. Entsprechend ist dann auch das Messentgelt auszurichten (Art. 19g Abs. 7). Die Kosten für all diese Messungen der verschiedenen Smart Meter können über Netznutzungstarife abgegolten werden.

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.